

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Beirat für Denkmalschutz der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 25. Mai 1986 wird für den Beirat für Denkmalschutz der Universitätsstadt Marburg folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben

1. Der Beirat für Denkmalschutz berät und unterstützt den Magistrat bei der Durchführung der Aufgaben, die ihm als untere Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 23.09.1974 - GVBl. I, S. 450, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.1980, GVBl. I, S. 333) obliegen.
2. Der Beirat hat das Recht, Anträge auf Eintragung von Kulturdenkmälern im Denkmalsbuch zu stellen (§ 10 Abs. 1 DSchG). Bei Löschungen von Eintragungen ist er zu hören (§ 10 Abs. 3 DSchG).
3. Der Beirat soll bei allen wichtigen Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörde nach § 16 Denkmalschutzgesetz angehört werden.
4. Der Beirat arbeitet unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Mitglieder

1. Dem Beirat für Denkmalschutz gehören als Mitglieder an:
 - 1.1 Ein Vertreter des Magistrats,
 - 1.2 je ein Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien,
 - 1.3 je ein Vertreter des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, des Kunstgeschichtlichen Instituts der Philipps-Universität, des Vorgeschichtlichen Seminars der Philipps-Universität, eines Staatlichen Hochbauamtes und 2 weitere fachlich besonders qualifizierte Bürger, die der Beirat vorschlägt.

Diese beiden weiteren fachlich besonders qualifizierten Bürger dürfen nicht beruflich oder hauptamtlich in den in Ziff. 1.1 bis 1.3 genannten Gremien oder Instituten tätig sein. Ausgenommen hiervon sind Lehraufträge.

2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Magistrat für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg berufen. Die Berufung erfolgt nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege.
3. Der Beirat kann bestimmte Aufgaben auf ehrenamtliche Vertrauensleute übertragen.

§ 3

Sitzungen

1. Der Beirat für Denkmalschutz tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Beirat für Denkmalschutz wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangen.
3. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. Der Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Ladungsfrist abkürzen. Hierauf muß in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

5. Eine Durchschrift der Ladung ist dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und dem Magistrat, Haupt-, Personal- und Organisationsamt, zuzuleiten.
6. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
7. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall dem Stellvertreter.

§ 4

Vorsitzender

Die Mitglieder des Beirates für Denkmalschutz wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Beschlußfassung

1. Der Beirat für Denkmalschutz berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Ausnahmen sind zulässig.
2. In einfachen Angelegenheiten können ausnahmsweise Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Denkmalschutzbeirates widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 6

Geschäfts- und Protokollführung

Die Geschäfts- und Protokollführung des Beirates für Denkmalschutz obliegt der Stadtplanungsabteilung beim Stadtbauamt.

§ 7

Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, über welche Gegenstände beraten worden ist und welche Beschlüsse gefaßt worden sind (Beschlußprotokoll). Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift ist der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. Über Einwendungen entscheidet der Beirat.

4. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Magistrat - Haupt-, Personal- und Organisationsamt - und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zuzuleiten.

§ 8

Auslagenersatz

1. Die Tätigkeit des Beirats für Denkmalschutz ist ehrenamtlich.
2. Für die Höhe des Auslagenersatzes ist die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg maßgebend.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Vor Änderung der Geschäftsordnung ist der Beirat zu hören.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11. Februar 1977 außer Kraft.

Marburg, 27. Mai 1986

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez. Dr. Drechsler
Oberbürgermeister

Gemäß Magistratsbeschuß vom 12.05.1986